

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 14

Bielefeld, den 1. Dezember

1954

Inhalt: 1. EntschlieÙung der Landessynode zu den internationalen Spannungen. 2. Aufruf der Landessynode für die evangelischen Krankenhäuser. 3. Kirchengesetz über die Visitationsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954. 4. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954. 5. Kirchengesetz zur Änderung der „Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 24. Oktober 1946“ vom 29. Oktober 1954. 6. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 27. November 1950 über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954. 7. Kirchengesetz zur Änderung des „Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949“ vom 29. Oktober 1954. 8. Kirchengesetz zur Änderung des „Kirchengesetzes über die Ordnung des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Oktober 1952“ vom 29. Oktober 1954. 9. Urkunde über die Errichtung der Advent-Kirchengemeinde in Dortmund. 10. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Oberfischbach und Niederschelden. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Niederschelden. 12. Persönliche und andere Nachrichten.

EntschlieÙung der Landessynode zu den internationalen Spannungen

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 24. bis 29. Oktober 1954 folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Die Landessynode macht sich die Erklärung der Vollversammlung der Weltkirchenkonferenz von Evanston zu den internationalen Spannungen in der Welt zu eigen.

Sie bezeugt mit dieser Erklärung dem eigenen Lande und vor aller Welt, daß der Frieden ernstlich gefährdet ist, solange das Wettrüsten anhält. Eine wesentliche Voraussetzung für einen echten Frieden in der Welt ist das Verbot aller der Menschenvernichtung dienenden Waffen, besonders der Atom- und Wasserstoffbomben sowie der bakteriologischen und chemischen Kriegführung.

Ihre eigenen Glieder ruft sie auf, ihre politische Verantwortung zu erkennen und sich zum gemeinsamen Dienst an der Versöhnung zu verbinden.

Christus allein ist die Hoffnung für die Welt.“

Wir bitten diese EntschlieÙung der Landessynode einschließlich der Erklärung der Weltkirchenkonferenz in geeigneter Weise bekanntzugeben und sie zum Gegenstand der Besprechung in den Arbeitskreisen der Gemeinde zu machen. Die Erklärung der Weltkirchenkonferenz zu den internationalen Spannungen ist in den Evanston-Dokumenten enthalten (S. 104), die im Luther-Verlag, Witten/Ruhr, erschienen sind.

D. Wilm.

Aufruf der Landessynode für die evangelischen Krankenhäuser

Die Landessynode hat in ihrer Tagung vom 24. bis 29. Oktober 1954 beschlossen, das folgende Wort an die Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zu richten:

„Jesus Christus spricht: ‚Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht‘ und ‚Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich nicht besucht‘. Im Wort unseres Herrn liegt die verpflichtende Mahnung, sich der Kranken anzunehmen. Dies geschieht im seelsorgerlichen Besuch, durch den Dienst der Gemeindepflegestationen und durch evangelische Krankenhäuser.

Die Krankenhäuser sind heute in der Gefahr, nur als Einrichtung allgemeiner Gesundheitsfürsorge gewertet zu werden. Darum muß die Mitbeteiligung der Gemeindeglieder im seelsorgerlichen Besuch an den Kranken größer werden. Die Landessynode ruft die Pfarrer, Presbyterien und

Gemeindeglieder auf, dazu zu helfen, daß in den Krankenhäusern der notwendige Dienst des Evangeliums an den Kranken geschieht.

Wir danken unseren Schwestern, die im Dienst der Krankenpflege stehen, für allen stillen, treuen Dienst. Wir sehen aber mit Sorge, wie ihre Zahl bei weitem nicht ausreicht. Das ist eine ernste Not unserer Kirche. Wir bitten unsere Gemeinden erneut, sie auf ihr Herz zu nehmen und immer wieder auf den gesegneten Dienst der Schwestern hinzuweisen.

Die evangelischen Krankenhäuser bedürfen dringend der finanziellen Hilfe. Die Gemeinden werden zum Opfer der Liebe aufgerufen, die Presbyterien insbesondere zur Bereitstellung von Steuermitteln, soweit die Durchführung evangelischer Diakoniarbeit nicht auf andere Weise gesichert werden kann. Für evangelische Kranken-

häuser, die überörtliche Bedeutung haben, sollten sich benachbarte Kirchengemeinden und Kirchenkreise mitverantwortlich wissen.

Gott der Herr helfe uns, den Dienst an den Kranken im Beweis des Glaubens und der Liebe zu

tun, daß wir der Verheißung teilhaftig werden, die der Herr mit seinem Wort verbunden hat: „Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht!“

Wir bitten diesen Aufruf der Gemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben.

D. Wilm

Kirchengesetz über die Visitationsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 29. Oktober 1954

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 bestimmt in den Artikeln 222 bis 226:

Artikel 222

In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten Dienst in den Gemeinden wahr.

Artikel 223

Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere ihre Diener am Wort und ihre übrigen zum Dienst an der Gemeinde Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Gemeinden untereinander zu fördern und zu festigen.

Artikel 224

(1) Die regelmäßige Visitation der Gemeinden seines Kirchenkreises ist eine der wichtigsten Aufgaben des Superintendenten. Er hält sie unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Visitatoren, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.

(2) In der Gemeinde des Superintendenten erfolgt die Visitation durch den Assessor des Kirchenkreises.

(3) Die von der Kirchenleitung gemäß Artikel 138 Absatz 2 durchgeführten Visitationen erfolgen nach besonderer Ordnung.

Artikel 225

(1) Der Visitator nimmt an dem Gottesdienst teil, in welchem der Pfarrer der zu visitierenden Gemeinde predigt. Im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung richtet der Visitator eine Ansprache an die Gemeinde. Er wohnt einem Kindergottesdienst bei, den der Pfarrer (einer der Pfarrer) hält. Er besucht den kirchlichen Unterricht.

(2) Der Visitator überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der Gemeinde. In einer Sitzung des Presbyteriums bringt er Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.

(3) Im Rahmen der Visitation prüft der Visitator oder ein von ihm Beauftragter den Zustand der kirchlichen Gebäude, der Orgel, der Glocken und der kirchlichen Geräte, die Verwaltung des Vermögens, die Kirchenbücher und das Archiv der Gemeinde.

Artikel 226

(1) Nach beendigter Visitation teilt der Superintendent dem Presbyterium das Ergebnis mit. Dieser Bescheid ist in das Protokollbuch des Presbyteriums einzutragen.

(2) Der Superintendent unterrichtet den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation.

(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet der Präses an die Gemeinde eine Ansprache, die im Gottesdienst zu verlesen ist.

(4) Die Durchführung der Visitation im einzelnen wird durch eine Visitationsordnung geregelt.

Dem gemäß hat die Landessynode folgende

Ordnung zur Durchführung der Visitation der Kirchengemeinden durch den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand

beschlossen:

§ 1

(1) Die Visitation soll dazu helfen, daß die Verkündigung der Kirche in der Gemeinde in rechter Weise geschieht. Die Pfarrer sollen in ihrem Dienst gestärkt und die Gemeinden dazu aufgerufen werden, vom Angebot des Wortes Gottes dankbar und reichlich Gebrauch zu machen und die gegebenen Gelegenheiten in Gottesdienst und Bibelstunden, bei Amtshandlungen und in den kirchlichen Arbeitsgruppen fleißig zu benutzen. Die Visitatoren sollen darauf achten, daß die Verkündigung schriftgemäß ist, dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis entspricht, daß sie auf die Gegenwart ausgerichtet ist und daß die Sakramente gemäß dem Bekenntnisstand der Gemeinde verwaltet werden. Es soll bezeugt werden, daß die Gemeindeglieder am Tisch des Herrn die Speise des Lebens empfangen und darum zur freudigen Teilnahme am heiligen Abendmahl ständig gerufen sind.

(2) Die Visitatoren richten ihr besonderes Augenmerk auf die Seelsorge. Sie rufen die Gemeinden zum Zeugnis des Glaubens und zum Dienst der Liebe auf und ermuntern sie dazu, in freier opferwilliger Mitarbeit dem Sendungsauftrag Christi je am gewiesenen Platz und mit den vorhandenen Kräften gehorsam zu sein. Insbesondere wird die Gemeinde zur Fürbitte aufgerufen, daß Gott die Herzen dem Evangelium öffnen möge.

(3) Der Visitator und die von ihm beauftragten Visitatoren sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2

(1) Die Visitation soll in jeder Gemeinde mindestens alle 8 Jahre stattfinden. Eine Gemeinde kann um eine Visitation bitten.

(2) Wenn gemäß Art. 138 Abs. 2 der Kirchenordnung eine Synodalvisitation durch die Kirchenleitung durchgeführt worden ist, so kann in dem betreffenden und in dem folgenden Jahr auf Visitationen der Gemeinden durch den Superintendenten verzichtet werden.

§ 3

(1) Gemäß Art. 112 der Kirchenordnung gehört die Visitation der Gemeinden zu den besonderen Aufgaben des Superintendenten.

(2) Der Kreissynodalvorstand wirkt gemäß Art. 106 Abs. 4 bei der Visitation mit. Seine Mitglieder sind zu allen im Zusammenhang mit der Visitation stattfindenden Gottesdiensten und Versammlungen einzuladen. Wenigstens ein Synodalältester soll als Visitor teilnehmen.

(3) Zur Unterstützung des Superintendenten kann der Kreissynodalvorstand weitere Visitatoren bestellen, die nicht zum Kreissynodalvorstand gehören; dabei ist der Bekenntnisstand der zu visitierenden Gemeinde zu berücksichtigen.

(4) In der Gemeinde des Superintendenten erfolgt die Visitation durch den Synodalassessor.

§ 4

In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Bezirksvisitationen gehalten werden.

§ 5

(1) Die Visitation wird mindestens 6 Wochen vor ihrem Beginn dem Presbyterium angezeigt.

(2) Der Vorsitzende des Presbyteriums gibt den Mitgliedern des Presbyteriums sowie den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde von der geplanten Visitation schriftlich Kenntnis.

In Patronatsgemeinden ist auch dem Patron die bevorstehende Visitation anzuzeigen.

(3) Der Visitor legt den Ablauf der Visitation im Einvernehmen mit dem Presbyterium fest.

§ 6

Es ist wünschenswert, daß die Pfarrer, Prediger und Hilfsprediger der zu visitierenden Gemeinde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Visitation dem Visitor die Niederschriften von zwei im letzten Vierteljahr gehaltenen Predigten und den Entwurf der Unterrichtsstunde (Stundenbild), die bei der Visitation zu halten ist, einreichen.

§ 7

Der Visitationsfragebogen, der der Gemeinde gleichzeitig mit der Ankündigung der Visitation gestellt wird, ist vom Vorsitzenden des Presbyteriums unter Mitwirkung der beteiligten Pfarrer und Mitarbeiter auszufüllen und dem Presbyterium zur Stellungnahme vorzulegen. Er ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Visitation in doppelter Ausfertigung für die Superintendentur und das Landeskirchenamt dem Visitor einzureichen.

§ 8

(1) Es wird empfohlen, daß der Visitor an die Gemeindeglieder ein schriftliches Grußwort richtet, das sie in der Glaubensgemeinschaft der Kirche bestärken und zur Fürbitte aufrufen soll. Er wendet sich in diesem Grußwort besonders auch an die Kranken und an die am Besuch des Gottesdienstes Behinderten. Es ist eine Zeit anzugeben, in der der

Visitor zur Aussprache bereit ist. Es wird empfohlen, dieses Grußwort allen Familien zuzustellen.

(2) An den beiden der Visitation vorhergehenden Sonntagen wird die Gemeinde in allen Gottesdiensten auf die Visitation hingewiesen und zu den Gottesdiensten und Versammlungen eingeladen.

(3) Es empfiehlt sich, die Visitation den Gemeindegliedern auch durch das Gemeindeblatt bekanntzugeben.

§ 9

Dauer und Durchführung der Visitation im einzelnen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

§ 10

(1) Der Visitor nimmt an dem Gottesdienst teil, in welchem der Pfarrer der zu visitierenden Gemeinde predigt.

(2) In Gemeinden mit mehreren Pfarrern, Predigern oder Hilfspredigern wird mit dem Visitor vereinbart, wer die einzelnen Gottesdienste hält. Der Visitor richtet im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde.

(3) Der Visitationstag bietet in besonderer Weise die Möglichkeit, daß Gemeinde und Visitatoren sich in der Feier des heiligen Abendmahls vereinen.

§ 11

Der Gemeindepfarrer (einer der Gemeindepfarrer) hält einen Kindergottesdienst, in dem einer der Visitatoren eine Ansprache an die Kinder richtet. Wenn möglich, nimmt der Visitor oder ein von ihm Beauftragter an einer Vorbereitungsstunde des Helferkreises teil.

§ 12

Der Kreiskirchenmusikwart überzeugt sich vom Stand der Kirchenmusik, des gottesdienstlichen Singens und der Chorarbeit.

§ 13

Alle Abteilungen des kirchlichen Unterrichts werden von einem Visitor besucht. Dieser richtet eine Ansprache an die Kinder. Er bespricht mit dem Pfarrer den Unterricht, insbesondere auch die Beachtung des kirchlichen Lehrplans.

§ 14

Nach Möglichkeit sollen alle evangelischen Lehrer und Lehrerinnen, die im Bezirk der Kirchengemeinde ihren Dienst tun, zu einer besonderen Aussprache mit dem Visitor und den Pastoren eingeladen werden.

§ 15

(1) Die kirchlichen Arbeitskreise (Männerdienst, Frauenhilfe, Jugendkreise u. a.) sind nach Möglichkeit zu besonderen Versammlungen zusammenzurufen.

(2) Zu diesen Versammlungen sollen die Beauftragten für die einzelnen Werke im Kirchenkreise hinzugezogen werden.

(3) Dabei ist zu besprechen, inwieweit die Arbeit in den Arbeitskreisen im Zusammenhang mit den kirchlichen Werken getan werden kann.

(4) Nach Möglichkeit soll eine Besprechung des Visitors (der Visitatoren) mit den leitenden Mitgliedern der kirchlichen Werke in Gegenwart des

Presbyteriums und des Gemeindebeirates gehalten werden.

§ 16

(1) Der Visitator überzeugt sich vom Stand der diakonischen Arbeit in der Gemeinde. Er besucht die Diakonissen, Diakone und andere hauptamtliche Mitarbeiter.

(2) Der Visitator wendet seine Aufmerksamkeit auch dem Werk der Äußeren Mission und etwa bestehenden Missionsausschüssen oder Missionskreisen in der Gemeinde zu.

§ 17

(1) Im Verlauf der Visitation führt der Visitator ein eingehendes Gespräch mit jedem Pfarrer, Prediger und Hilfsprediger über seine gesamte Amtsführung unter besonderer Berücksichtigung der Predigtarbeit.

(2) Dem Amtsträger soll Gelegenheit gegeben werden, seine persönlichen Nöte und etwaige besonderen Schwierigkeiten in der Gemeinde vorzutragen.

§ 18

Da das innere Leben der Gemeinde nicht von der äußeren Ordnung abtrennbar ist, muß in der Visitation auch geprüft werden, ob in der Gemeinde alles ordentlich zugeht.

§ 19

(1) Diese Prüfung ist durch Beauftragte des Kreissynodalvorstandes durchzuführen. Über das Ergebnis ist dem Visitator schriftlich zu berichten.

(2) An den Prüfungen sollen der Vorsitzende des Presbyteriums, der Kirchmeister und die Sachbearbeiter der einzelnen Gebiete teilnehmen.

§ 20

Ein vom Kreissynodalvorstand beauftragter Bausachverständiger besichtigt die kirchlichen Gebäude. Dabei ist das Vorhandensein und der Zustand der Geräte festzustellen.

§ 21

In Gemeinden, in denen kirchliche Friedhöfe vorhanden sind, ist ihr Zustand zu überprüfen. Es ist festzustellen, ob die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung den bestehenden Richtlinien entsprechen, die Belegungsbücher und die Verzeichnisse der Erb- und Wahlgräber ordnungsgemäß geführt sind.

§ 22

Der Kreiskirchenmusikwart prüft den Zustand der Orgel, der anderen Musikinstrumente, des Notenmaterials und der Glocken.

§ 23

Der Archivpfleger des Kirchenkreises besichtigt das Archiv. Er überprüft die Bestände, die Ordnung des Archivs und dessen sachgemäße Unterbringung.

§ 24

Ein vom Kreissynodalvorstand Beauftragter überprüft die Registratur der Gemeinde. Dem Protokollbuch des Presbyteriums und den Kirchenbüchern ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 25

Der Synodalrechner oder ein anderer Beauftragter des Kreissynodalvorstandes führt eine

außerordentliche Kassenprüfung durch. Das Lagerbuch ist einzusehen und auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Es ist festzustellen, ob alle Wertpapiere vorhanden und sicher aufbewahrt sind. Die Steuerhebelisten und die Restlisten der Steuer sind einzusehen. Es ist darauf zu achten, ob die vorgeschriebenen Kassenprüfungen regelmäßig stattgefunden haben. Auch ist das Kollektenwesen zu überprüfen.

§ 26

(1) In einer Sitzung des Presbyteriums bringt der Visitator Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.

(2) In dieser Sitzung, zu der wenigstens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes hinzugezogen werden soll, führt der Visitator den Vorsitz.

(3) Der Visitator bespricht in geeigneter Weise mit den Presbytern die Amtsführung des Pfarrers und mit dem Pfarrer die Amtsführung der Presbyter. Das kann in Abwesenheit der Beteiligten geschehen. Danach erfolgt ein gemeinsames Gespräch, um vorgebrachte Anliegen zu klären und Abhilfe zu schaffen.

§ 27

Die Visitation kann mit einer Gemeindeversammlung ihren Abschluß finden. In dieser Versammlung geht der Visitator, soweit es ihm zugänglich erscheint, auf besondere Aufgaben und Nöte der Gemeinde ein, unterrichtet sie über die Lage der Kirche und weist sie auf die Verantwortung für die gesamte Kirche hin.

§ 28

(1) Nach beendigter Visitation gibt der Superintendent einen schriftlichen Visitationsbericht, der dem Presbyterium zugeleitet und in das Protokollbuch eingetragen wird.

(2) Dieser Bericht geht ebenfalls an den Kreissynodalvorstand und an das Landeskirchenamt.

(3) In dem Bericht, den der Superintendent gemäß Art. 94 Abs. 6 der Kirchenordnung über die Tätigkeit und wichtigsten Ereignisse im Kirchenkreise vor der Kreissynode zu erstatten hat, findet die Visitation eine angemessene Berücksichtigung.

(4) Auf Grund des Visitationsberichtes richtet der Präses an die Gemeinde eine Ansprache, die im Gottesdienst zu verlesen ist.

§ 29

Die entstandenen Druckkosten, die Reiseauslagen und die Tagegelder trägt die Kreissynodalkasse. Die Kosten der örtlichen Veranstaltungen trägt die visitierte Gemeinde.

§ 30

Dies Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 29. Oktober 1954.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 24. November 1954

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**
D. Wilm

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 29. Oktober 1954

Die Landesynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 24 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einleitung

Der Pfarrer ist bei der Ausübung seines Amtes an sein Ordinationsgelübde gebunden.

Er hat die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Kirchengesetze sorgfältig zu beachten.

In der Führung seines ganzen Lebens soll er sich so verhalten, wie es sich für einen Diener Christi geziemt.

I. Rechte und Pflichten des Pfarrers

§ 1

Die Landeskirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

Wohnung

§ 2

(1) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung oder eine entsprechende Mietsentschädigung. Wo ein Pfarrhaus vorhanden ist, gilt dies in der Regel als Dienstwohnung.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, mit seiner Familie in der für ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen. Falls er sich mit dem Presbyterium über die Eignung dieser Wohnung nicht einigt, entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(3) Dem Pfarrer wird von der Gemeinde ein Amts- und nach Möglichkeit auch ein Wartezimmer einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung zur Verfügung gestellt. Diese Dienstzimmer sollen möglichst mit der Dienstwohnung räumlich verbunden sein.

(4) Einzelteile seiner Dienstwohnung kann der Pfarrer nur mit Zustimmung des Presbyteriums und nur für die Dauer seiner Dienstzeit vermieten.

(5) Die Ausübung eines anderen Berufes oder der Betrieb eines Gewerbes ist im Pfarrhaus bzw. in der Dienstwohnung des Pfarrers nicht zulässig.

(6) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger frei zu machen.

Urlaub

§ 3

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 30 Kalendertagen, nach Vollendung des 40. Lebensjahres von 35 Kalendertagen. Dieser Urlaub wird vom Superintendenten genehmigt.

(2) Den Urlaub für die Superintendenten und Landespfarrer genehmigt das Landeskirchenamt.

§ 4

(1) Der Pfarrer bedarf einer Beurlaubung, wenn er sich für länger als zwei Tage von seiner Gemeinde entfernen will.

(2) Einer Beurlaubung bedarf er nicht bei einer Abwesenheit aus dienstlichen Gründen; jedoch hat der Pfarrer eine Abwesenheit von mehr als zwei Tagen unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, eine solche von mehr als drei Tagen auch dem Superintendenten anzuzeigen.

Von der Kreissynode berufene Pfarrer erstatten diese Anzeige dem Superintendenten.

Die Superintendenten haben ihre Abwesenheit von mehr als 7 Tagen auch dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Zu einer dienstlichen Abwesenheit von mehr als 7 Tagen bedarf der Pfarrer der Zustimmung des Superintendenten, zu einer dienstlichen Abwesenheit von mehr als 4 Wochen im Jahr im Einverständnis mit dem Presbyterium auch der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 5

Dienstunfähigkeit infolge Krankheit hat der Pfarrer bzw. ein Angehöriger in entsprechender Weise (s. § 4 Abs. 2) anzuzeigen.

Der Superintendent kann ein ärztliches Attest anfordern.

§ 6

(1) Der Pfarrer hat in jedem Fall seiner Abwesenheit vom Dienstort für seine Vertretung zu sorgen. Gelingt ihm dies nicht, so kann er die Vermittlung durch den Superintendenten erbitten.

(2) Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

Der Superintendent kann einen Pfarrer oder anderen Amtsträger seines Kirchenkreises mit der Vertretung beauftragen.

Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung des Pfarrers entstehenden notwendigen Barauslagen sind von der Kirchengemeinde des vertretenen Pfarrers zu ersetzen.

Eheschließung

§ 7

(1) Der Pfarrer soll bei der Wahl seiner Ehefrau dessen eingedenk sein, daß die Pfarrfrau an seinem Dienst besonderen Anteil hat.

(2) Jeder Pfarrer hat seine Verlobung und seine Eheschließung dem Superintendenten alsbald anzuzeigen.

(3) Die Pfarrfrau muß der evangelischen Kirche angehören. Tritt sie aus der Kirche aus oder wird sie Mitglied einer religiösen Gemeinschaft, die im Widerspruch zur evangelischen Kirche steht, so kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Die Versetzung in den Wartestand ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Im übrigen gelten hinsichtlich der Versetzung in den Wartestand die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die

Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen.

Ehescheidung

§ 8

(1) Hält ein Pfarrer oder seine Ehefrau die Erhebung einer Ehescheidungsklage für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dem Superintendenten sofort Mitteilung zu machen.

(2) Wird eine Klage auf Ehescheidung erhoben, so ist dies dem Landeskirchenamt alsbald anzuzeigen. Das Landeskirchenamt kann den Pfarrer während des Ehescheidungsverfahrens beurlauben. Bei erfolgter Scheidung kann das Landeskirchenamt den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Die Bestimmungen in § 7 Abs. 3 finden Anwendung.

Amtsverschwiegenheit

§ 9

(1) Der Pfarrer darf über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat (Art. 22 der Kirchenordnung), nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes vor Gericht oder außergerichtlich Erklärungen abgeben.

(2) Die Schweigepflicht in seelorsgerlichen Angelegenheiten und die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Evangelische Unterweisung im Nebenamt

§ 10

Der Pfarrer kann zur Erteilung Evangelischer Unterweisung in den Schulen gemäß den Bestimmungen und Richtlinien des Landeskirchenamtes durch den Superintendenten herangezogen werden. In jedem Fall ist darauf zu achten, daß der übrige Dienst in der Gemeinde durch diese Beanspruchung nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

Nebenbeschäftigung

§ 11

(1) Der Pfarrer darf kein Gewerbe betreiben.

(2) Der Pfarrer darf ein mit seinem amtlichen Wirkungskreis nicht verbundenes Amt oder eine Nebenbeschäftigung nur übernehmen, soweit die Übernahme mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten und der Würde seines Amtes zu vereinbaren ist.

(3) Zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ist, gleichgültig, ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung erfolgt, die vorherige Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich. Ausgenommen ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit oder eine Vortragstätigkeit, die dem Amt des Pfarrers nicht abträglich ist und ihn in der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht hindert.

(4) Die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, bedarf der Genehmigung nicht. Die Übernahme ist jedoch dem Presbyterium und dem Superintendenten

anzuzeigen. Die Fortführung solcher Ehrenämter kann vom Landeskirchenamt untersagt werden, wenn der Pfarrer dadurch seine Dienstpflichten versäumt.

(5) Mit Rücksicht auf den Dienst ihres Mannes soll die Pfarrfrau eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht ausüben. Ausnahmen bedürfen nach Anhören des Presbyteriums der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Politische Betätigung

§ 12

(1) Der Pfarrer soll bei politischer Betätigung die Rücksicht walten lassen, die sich aus seinem Amt als Diener am Wort und im Blick auf die ihm anvertraute Gemeinde ergibt.

(2) Ein Pfarrer darf politische Aufgaben nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt übernehmen.

(3) Ist ein Pfarrer für ein politisches Mandat als Abgeordneter einer gesetzgebenden Körperschaft zur Wahl gestellt, so hat er sich bis zum Wahltag beurlauben zu lassen. Wird er gewählt, so tritt er mit der Annahme des Mandates in den Wartestand. Die Wartestandszeit wird auf das Dienstalter angerechnet.

(4) Nach Beendigung des Mandates soll der Pfarrer wieder in ein Pfarramt berufen werden. Erweist sich seine Wiederverwendung innerhalb von zwei Jahren nicht als möglich, so wird er in den Ruhestand versetzt.

Sonstige Rechte und Pflichten

§ 13

Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers, die Umzugskostenvergütungen und Notstandsbeihilfen für den Pfarrer werden durch besondere Ordnung geregelt.

§ 14

(1) Will ein Pfarrer vermögensrechtliche Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis vor staatlichen Gerichten geltend machen, so hat er die Vorentscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. Wenn der Antrag des Pfarrers vom Landeskirchenamt abgelehnt wird oder wenn keine Entscheidung binnen 3 Monaten nach Eingang des Antrages ergeht, steht es dem Pfarrer frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

(2) Die Klage muß jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung oder nach Ablauf der vorerwähnten Frist erhoben werden.

§ 15

(1) Der Pfarrer hat seiner Anstellungsgemeinde den Schaden zu ersetzen, den er durch schuldhaftes Verhalten verursacht hat.

(2) Kommt über die Regelung des Schadenersatzes eine Einigung nicht zustande, ist vor Beschreiten des Rechtsweges die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 16

Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann das Landeskirchenamt die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf Kosten des Pfarrers ausführen lassen.

II. Begründung, Veränderung und Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 17

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird begründet durch Übertragung einer Pfarrstelle. Die Anstellung wird vollzogen durch die Einführung, bei der die Berufungs- und Bestätigungsurkunde ausgehändigt wird.

(2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen bleiben unberührt.

§ 18

(1) Dem Pfarrer steht es frei, der Berufung in eine andere Pfarrstelle zu folgen oder sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Den Entschluß, aus einer Pfarrstelle auszuschcheiden, hat er spätestens sechs Wochen vorher unter Angabe des Termins des Ausscheidens dem Presbyterium seiner Gemeinde anzuzeigen.

(2) Verläßt der Pfarrer vor Ablauf von drei Jahren seine bisherige Stelle, so hat die neue Gemeinde der bisherigen Gemeinde die ihr entstandenen Umzugskosten zu erstatten. Das gilt nicht, wenn der Pfarrer gemäß dem Kirchengesetz über die Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen versetzt wird oder die Stelle zur Vermeidung eines Versetzungsverfahrens wechselt.

(3) Ein Pfarrstellenwechsel aus der ersten Pfarrstelle vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 19

Der Pfarrer kann im Interesse des Dienstes in ein anderes Pfarramt und gegebenenfalls in den Wartestand versetzt werden. Das Nähere ist durch das Kirchengesetz über die Versetzung eines Pfarrers aus dienstlichen Gründen geregelt.

§ 20

(1) Der Pfarrer tritt mit dem Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Ein Pfarrer, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit seine Versetzung in den Ruhestand beantragen oder ohne seinen Antrag nach Anhörung des Presbyteriums und mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes durch das Landeskirchenamt in den Ruhestand versetzt werden. Der Ruhestand beginnt mit dem Ablauf des 3. Monats, der auf die Mitteilung von der Versetzung in den Ruhestand folgt.

§ 21

Ein Pfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte seine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann. Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von 12 Monaten keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer 12 Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer verpflichtet, sich durch einen vom Landeskirchen-

amt bestimmten Arzt untersuchen und beobachten zu lassen.

§ 22

(1) Soll der Pfarrer ohne seinen Antrag gemäß § 21 in den Ruhestand versetzt werden, so wird ihm vom Landeskirchenamt, das zuvor den Kreissynodalvorstand gehört hat, mitgeteilt, weshalb er in den Ruhestand versetzt werden und welches Ruhegehalt er erhalten soll.

Gleichzeitig wird er aufgefordert, etwaige Einwendungen binnen einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.

Das Landeskirchenamt kann die einstweilige Beurlaubung des Pfarrers aussprechen.

(2) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Gesuch um Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(3) Werden Einwendungen innerhalb der Frist erhoben und will das Landeskirchenamt von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so bestellt das Landeskirchenamt einen Untersuchungsführer zur Aufklärung und Erörterung der strittigen Tatsachen. Für die Stellung des Untersuchungsführers und den Gang der Untersuchung gelten im übrigen die Vorschriften der Disziplinarordnung entsprechend. Ist der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht in der Lage und ist ein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn nicht bestellt, so hat der Superintendent, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie des Pfarrers, zu veranlassen, daß für den Pfarrer für dies Verfahren ein Pfleger durch das Vormundschaftsgericht bestellt wird.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand trifft das Landeskirchenamt. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Ruhestand beginnt mit dem Ablauf von 3 Monaten, die auf den Monat folgen, in dem die Frist gemäß Absatz 1 abläuft.

§ 23

Der Pfarrer im Ruhestand kann vor Vollendung des 65. Lebensjahres von der Kirchenleitung jederzeit zur Übernahme eines Pfarramtes oder zur Verwaltung einer Pfarrstelle berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist zur Übernahme verpflichtet. In seiner neuen Stelle stehen ihm zumindest die Bezüge der letzten Stelle zu.

§ 24

(1) Der Pfarrer im Ruhestand genießt die Fürsorge der Landeskirche, wie er andererseits ihrem Dienststrafrecht untersteht.

(2) Der Pfarrer im Ruhestand ist berechtigt, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) zu führen.

§ 25

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer durch Tod durch

- a) Niederlegung des Dienstes,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entlassung aus dem Dienst.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird durch die Disziplinarordnung geregelt.

§ 26

(1) Beabsichtigt ein Pfarrer, seinen Dienst in der Landeskirche niederzulegen, so hat er die Erlaubnis des Landeskirchenamtes spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Niederlegung auf dem Dienstwege schriftlich nachzusuchen. Dem Gesuch muß entsprochen werden; jedoch kann das Landeskirchenamt die Verschiebung des Termins verlangen, bis die pfarramtlichen Geschäfte ordnungsgemäß übergeben sind.

(2) Mit der Niederlegung des Dienstes verliert der Pfarrer seinen Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(3) Er verliert auch die mit der Ordination verbundenen Rechte und das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung, sofern er seinen Dienst nicht zur Übernahme eines anderen pfarramtlichen oder theologischen Dienstes niederlegt. Das Landeskirchenamt kann ihm diese Rechte widerruflich belassen. Bei Verlust der mit der Ordination verbundenen Rechte hat der Pfarrer die Ordinationsurkunde zurückzugeben.

(4) Das Landeskirchenamt stellt die Niederlegung des Dienstes, die Rechtswirkungen der Niederlegung und den Zeitpunkt fest, an dem die Rechtswirkungen eintreten.

§ 27

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus

- a) wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,
- b) wenn er auf die in der Ordination verliehenen Rechte verzichtet,
- c) wenn in einem Lehrzuchtverfahren festgestellt wird, daß die fernere Wirksamkeit in einem Pfarramt mit der für die Lehrverkündigung allein maßgebenden Bedeutung des in der Heiligen Schrift verfaßten und in den Bekenntnissen bezeugten Wortes Gottes unvereinbar ist.

(2) Das Landeskirchenamt stellt das Ausscheiden fest und bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind.

(3) Mit seinem Ausscheiden verliert der Pfarrer die mit der Ordination verbundenen Rechte, die Amtsbezeichnung sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung. Die Ordinationsurkunde hat er zurückzugeben. Das Landeskirchenamt kann dem Ausgeschiedenen einen Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligen.

(4) Hinsichtlich der Versorgung eines gemäß Absatz 1 c ausscheidenden Pfarrers verbleibt es bis zu einer Neuordnung des Lehrbeanstandungsverfahrens bei der Regelung der §§ 14 bis 17 des

Kirchengesetzes betr. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910 (KGVBl. S. 7).

§ 28

(1) Zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchliche Zwecke dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen von der Kirchenleitung gebilligten Dienst kann der Pfarrer auf Antrag unter Fortdauer seines Dienstverhältnisses zur Landeskirche ohne Besoldung beurlaubt oder ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. Eine Beurlaubung aus einem Gemeindepfarramt kann mit Zustimmung des Presbyteriums bis zu einem Jahr erfolgen.

(2) Dem Pfarrer bleiben während der Beurlaubung oder des Wartestandes alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruches auf Besoldung oder Wartegeld gewahrt.

§ 29

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte in Gegenwart des Superintendenten oder seines Stellvertreters dem Presbyterium zu übergeben.

(2) Wenn ein Pfarrer stirbt, so nimmt das Presbyterium innerhalb einer Woche nach der Beerdigung die in Absatz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Gegenwart des Superintendenten oder seines Stellvertreters in Empfang.

III. Schlußbestimmungen

§ 30

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden auf ordinierte Hilfsprediger sinngemäß angewandt.

§ 31

(1) Wenn durch Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes, die dem Pfarrer bekanntzugeben sind, Fristen in Lauf gesetzt oder Vermögensrechte des Pfarrers berührt werden, so sind die Entscheidungen ihm zuzustellen.

(2) Die Zustellung kann erfolgen:

- a) durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist;
- b) durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein;
- c) nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung;
- d) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Die Zustellung kann mit Zustimmung des Pfarrers dadurch ersetzt werden, daß die Entschei-

derung dem Pfarrer unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; dem Pfarrer ist eine Abschrift der Niederschrift zu geben.

§ 32

(1) Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben: Die Bestimmungen der §§ 51 bis 55 des Kirchengesetzes betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten

und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886.

Bielefeld, den 29. Oktober 1954.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 24. November 1954

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 24. Oktober 1946 *)

Vom 29. Oktober 1954

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung für die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 24. Oktober 1946 wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt geändert:

1.

§ 3 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Presbyterium kann nur solchen Gemeindegliedern übertragen werden, welche die in Artikel 36 der Kirchenordnung genannten Voraussetzungen erfüllen und in die Wahlliste eingetragen sind. Artikel 37 und 38 der Kirchenordnung sind bei der Übertragung des Amtes zu beachten.“

2.

§ 4 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zahl der Presbyter beträgt
in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens 4,

in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens 6,
in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens 8,
in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens 8,
in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens 12.
In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.“

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Oktober 1954.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 24. November 1954.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

*) KABL. 1947, S. 45.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 1950 *)

Vom 29. Oktober 1954

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 1950 wird wie folgt geändert:

1.

Ziffer 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Pate kann nur sein, wer zur evangelischen Kirche gehört und zum heiligen Abendmahl zugelassen ist. Glieder einer anderen christlichen Kirche können als Taufzeugen zugelassen werden.“

Die Anmerkung 3 soll lauten:

„Als Taufzeugen können Mitglieder von Sekten nicht zugelassen werden, z. B.“ usw.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Taufe eines Kindes sind mindestens zwei Paten zu bestellen.“

Abs. 7 wird dem Abs. 6 vorangestellt.

2.

Ziffer 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kindertaufe soll versagt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören.“

*) KABL. 1950, S. 67.

Der erste Satz des Abs. 2 lautet:

„Die Kindertaufe soll ferner versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht zu erwarten ist.“

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Meint der Pfarrer, die Taufe eines Kindes oder einen Paten ablehnen zu müssen, so teilt er dies dem Presbyterium mit. Stimmt das Presbyterium der Beurteilung des Pfarrers nicht zu, so ist die Entscheidung des Superintendenten einzuholen. Die Betroffenen können gegen die Entscheidung des Pfarrers und des Presbyteriums Einspruch bei dem Superintendenten erheben, der endgültig entscheidet.“

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Oktober 1954.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 24. November 1954.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 *)

Vom 29. Oktober 1954

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 wird wie folgt geändert:

1.

Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Kommt der Pfarrer auf Grund des Traugesprächs zu der Erkenntnis, daß die Trauung aus seelsorgerlichen Gründen zu versagen ist, so teilt er dies dem Presbyterium mit. Stimmt dieses nicht zu, so ist die Entscheidung des Superintendenten herbeizuführen. Die von der Versagung Betroffenen können gegen die Entscheidung bei dem Superintendenten Einspruch einlegen. Dieser entscheidet endgültig.“

2.

In Ziffer 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

Ziffer 6 Abs. 2a erhält folgenden Wortlaut:

„wenn einer der Eheschließenden nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist.“

Der Schlußsatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so können die Betroffenen Einspruch beim Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten möglich, der endgültig entscheidet.“

3.

Ziffer 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.“

Das Presbyterium kann beschließen, daß an Sonnabenden sowie an Vortagen kirchlicher Fest- und Feiertage Trauungen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Superintendenten stattfinden dürfen. Dasselbe kann die Kreissynode für ihren

Bereich beschließen. Wo es kirchliche Ordnung ist, daß an den genannten Tagen keine Trauungen stattfinden, soll es dabei verbleiben.“

4.

Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Christliche Eheleute sind durch den Willen des Dreieinigen Gottes für die Dauer ihres Lebens gebunden und verstehen ihr Treuegelöbniß als unverbrüchliche Einwilligung in Gottes Willen.“

Wenn eine frühere Ehe eines der die Trauung Begleitenden geschieden worden ist, kann die kirchliche Trauung im allgemeinen nicht gewährt werden.

Ein Glied der Kirche sollte, wenn ihm die Scheidung seiner Ehe unvermeidbar erscheint, den seelsorgerlichen Rat erfahrener Christen, insbesondere seines Seelsorgers erbitten. Ihm darf bezeugt werden, daß dem Evangelium die Kraft zur Überwindung innewohnt.

Die Entscheidung darüber, ob eine Trauung stattfinden kann, unterliegt der seelsorgerlichen Verantwortung des zuständigen Pfarrers. Meint der Pfarrer, die Trauung gewähren zu sollen, so teilt er dies dem Presbyterium unter Wahrung des Beichtgeheimnisses mit. Stimmt das Presbyterium nicht zu, so ist die Entscheidung des Superintendenten einzuholen, die endgültig ist. Die von der Versagung Betroffenen können den Superintendenten anrufen, der endgültig entscheidet.“

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Oktober 1954.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 24. November 1954.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

*) KABL 1949, S. 85.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Oktober 1952 *)

Vom 29. Oktober 1954

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Oktober 1952 erhält in Ziffer 7 Abs. 3 Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation wird unter Mitwirkung des Presbyteriums die Konfirmandenprüfung gehalten.“

§ 2

Dies Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Oktober 1954.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 24. November 1954.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

*) KABl. 1952, S. 87.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde und einer Pfarrstelle

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen in dem Gebiet zwischen der Gartenstadt am Westfalendamm in Dortmund und der Dortmund-Hörder Hüttenunion, Werk Hörde, bisher zu den Evangelischen Kirchengemeinden Hörde und Dortmund-Heliand gehörig, werden aus den genannten Kirchengemeinden ausgepfarrt und zu der neuen Evangelischen Advent-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, vereinigt.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde verläuft im Norden entlang der Dortmunder Hafenbahn, trifft im Osten auf die alte politische Grenze zwischen Schüren und Hörde und folgt dieser in Nord-Süd-Richtung über das Gelände der ehemaligen Zeche „Freier Vogel und Unverhofft“, verläuft im Süden entlang der Werksbahn der Dortmunder Hüttenunion, kommt im Westen über den Schnittpunkt Weingartenstraße/Straße Am Remberg, biegt in die ganz zur neuen Gemeinde gehörende Straße Am Rebstock ein, geht über in die Straße Lange Hecke und folgt dieser bis zum Treffpunkt Kipsburgerstraße/Lange Hecke. Dort biegt sie in die Hueckstraße ein und trifft dann wieder auf die Hafenbahn.

§ 2

In der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde in Dortmund wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 1954 in Kraft.
Bielefeld, den 21. August 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 11 894 / Dtmd. Advengem. 1

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 21. 8. 1954 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde in Dortmund erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 22. 10. 1954 — I G 60 — 50/3 Nr. 14 986/54 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S. S. 594) mit der Maßgabe, daß Staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse für die neu errichtete Kirchengemeinde nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Arnsberg, den 30. Oktober 1954.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

Müller

II U 1 Nr. D — 22 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Landgemeinde Oberschelden, Landkreis Siegen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Oberfischbach in die Evangelische Kirchengemeinde Niederschelden umgepfarrt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Juli 1954.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Thümmel

Nr. 11 700 / Niederschelden 1 (3.).

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 20. Juli 1954 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der Evangelischen der Landgemeinde Oberschelden aus der Kirchengemeinde Oberfischbach in die evangelische Kirchengemeinde Niederschelden, Kreis Siegen, erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 11. Oktober 1954.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

Müller

G.Z.: II U 1 Nr. V — 10 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Gosenbach errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 1954 in Kraft.

Bielefeld, den 20. November 1954.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Thümmel

Nr. 19 089 II / Niederschelden 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Die Landessynode hat am 29. Oktober 1954 Dr. med. habil. Wiebel in Gütersloh, Leitenden Arzt am Städtischen Krankenhaus in Gütersloh, und Frau Dr. med. Willemsen in Gelsenkirchen, Direktorin der Sozialschule Gelsenkirchen, zu Mitgliedern der Kirchenleitung im Nebenamt gewählt.

Die Gewählten sind am 17. November 1954 in ihr Amt eingeführt worden.

Zu besetzen sind

die durch den Tod des Pfarrers Knolle erledigte (2.) Pfarrstelle der Johannis-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungs-

gesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Krunke zum 2. Vereinsgeistlichen der Westfälischen Frauenhilfe erledigte (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Westerkamp in den Ruhestand am 1. Februar 1955 frei werdende (11.) Pfarrstelle der Größeren Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Tod des Pfarrers Gebhardt erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Röhrig erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Netphen, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Hermann Behrens, bisher in Gatersleben, Kirchenprovinz Sachsen, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des Pfarrers Bodenstern, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Siegfried Hellmünd zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hausberge, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des Pfarrers Blodau;

Hilfsprediger Hans Lipps zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle.

Gestorben ist

Pfarrer i. R. Georg Schulz, früher in Falkenhagen, Kirchenkreis Rummelsburg (Pommern), am 5. November 1954 im 66. Lebensjahr.